

## Informationen für geeignete Gegenparteien gemäß Wertpapierhandelsgesetz.

Stand: November 2018

**Landesbank Baden-Württemberg**  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hauptsitze:  
Stuttgart, Karlsruhe,  
Mannheim, Mainz

HRA 12704  
Amtsgericht Stuttgart  
HRA 4356, HRA 104 440  
Amtsgericht Mannheim  
HRA 40687  
Amtsgericht Mainz

Bankleitzahl 600 501 01  
BIC/SWIFT-Code SOLADEST  
Steuer-Nr. 2899/014/09009  
USt.-IdNr. DE 147 800 343  
kontakt@LBBW.de  
www.LBBW.de

# Informationen über das Finanzinstitut und seine Dienstleistungen

Gemäß den Vorgaben aus Art. 47 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und § 83 Abs. 5 Wertpapierhandelsgesetz erteilen wir Ihnen hiermit folgende Informationen über uns und unsere Wertpapierdienstleistungen.

## A. Informationen über das Finanzinstitut

Landesbank Baden-Württemberg  
Am Hauptbahnhof 2  
D-70173 Stuttgart  
Telefon: 0711 127-0  
Telefax: 0711 127-43544  
E-Mail: kontakt@LBBW.de

Die Baden-Württembergische Bank und die Rheinland-Pfalz Bank sind unselbstständige Anstalten der Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank und der Rheinland-Pfalz Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

### Bankerlaubnis

Wir besitzen eine Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG.

### Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:  
Europäische Zentralbank  
Sonnemannstraße 20  
60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift: Europäische Zentralbank  
60604 Frankfurt am Main  
(Internet: [www.ecb.europa.eu](http://www.ecb.europa.eu)).

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:  
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,  
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn,  
und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt/Main  
(Internet: [www.bafin.de](http://www.bafin.de)).

### Kommunikationsmittel und -sprache

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher Sprache kommunizieren. Kundenaufträge können in deutscher Sprache persönlich, telefonisch, in Textform oder im Direktbrokerage übermittelt werden.

### Aufzeichnung von telefonischer und elektronischer Kommunikation

Telefonische und elektronische Kommunikation, die sich auf die Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und -nebenleistungen bezieht, müssen wir aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen aufzeichnen und für fünf Jahre aufbewahren, bei aufsichtsbehördlicher Anordnung im Einzelfall für bis zu sieben Jahre. Innerhalb dieses Zeitraums stellen wir Ihnen eine Kopie der Aufzeichnungen auf Verlangen zur Verfügung. Sollte ein Bevollmächtigter für Sie tätig werden, gelten die Vorschriften zur telefonischen und elektronischen Kommunikation für den Bevollmächtigten ebenfalls. Bitte beachten Sie, dass für bestimmte Kommunikationswege, z.B. das Direktbrokerage, gesonderte Vereinbarungen gelten. Ihre Fragen zur Aufzeichnungspflicht beantwortet Ihr Berater gerne im persönlichen Gespräch.

### Mitteilungen über getätigte Geschäfte

Sie erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von uns eine Abrechnung. Einmal jährlich erhalten Sie einen Auszug über den Inhalt Ihres Wertpapierdepots.

### Meldung von personenbezogenen Daten an Aufsichtsbehörden bzw. Handelsplätze

Wir möchten Sie informieren, dass die Bank verpflichtet ist, im Rahmen der MiFIR-Transaktionsmeldung bzw. des Commodity Derivate Positionsreportings detaillierte Informationen zu den Wertpapier- und Derivategeschäften der Kunden an nationale sowie europäische Aufsichtsbehörden bzw. im Fall des Positionsreportings bzgl. börsengehandelten Warenderivaten an Handelsplätze zu übermitteln. Diese Informationspflichten können auch personenbezogene Daten umfassen wie den Namen und das Geburtsdatum des Kunden. Je nach Staatsbürgerschaft des Kunden können weitere Informationen wie z.B. die Sozialversicherungsausweisnummer oder die Personalausweisnummer der Meldepflicht an Aufsichtsbehörden unterliegen.

## Hinweis zum Bestehen eines freiwilligen Einlagensicherungssystems

Wir gehören dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe an.

### 1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden.

Auf diese Weise sollen ein Einlagensicherungsfall vermieden und die Fortführung der Geschäftsbeziehungen des betroffenen Instituts zu seinen Kunden sichergestellt werden.

### 2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt. Sollte entgegen Absatz 1 ausnahmsweise die Institutssicherung nicht greifen, hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen im Sinne des § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen des § 8 EinSiG. Nicht entschädigungsfähig nach § 6 EinSiG sind unter anderem Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäschetransaktionen entstanden sind, sowie Inhaberschuldverschreibungen der Bank und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln.

Mehr Informationen dazu finden Sie unter [www.dsgv.de/sicherungssystem](http://www.dsgv.de/sicherungssystem).

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstituts einen Verlust seiner Einlagen erlitten.

### Wichtiger Risikohinweis (Bail-in):

Wir möchten Sie informieren, dass Bankaktien, Schuldverschreibungen, Derivatverträge von Banken und Sparkassen sowie andere Forderungen gegen Banken bzw. Sparkassen europaweit besonderen Vorschriften für den Fall der Bestandsgefährdung dieser Institute unterliegen. Hintergrund sind die gesetzlichen Regelungen der Bankensanierung und -abwicklung, die in einem Abwicklungsfall zur Anwendung kommen können. Diese Regelungen können sich für den Anleger/Vertragspartner des Kreditinstituts im Abwicklungsfall des Kreditinstituts nachteilig auswirken.

Zu den gesetzlich vorgesehenen Abwicklungsinstrumenten zählen die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse der Abwicklungsbehörden (sogenanntes »Bail-in«). Die Auswirkungen auf die Gläubiger im Falle eines Bail-in hängen maßgeblich von dem Rang des betroffenen Finanzinstrumentes in der Gläubigerhierarchie ab, welche in der Haftungskaskade auf der Internetseite der BaFin abgebildet ist. Nähere Informationen, welche Finanzinstrumente betroffen sind, erfahren Sie unter: [www.bafin.de](http://www.bafin.de) (unter dem Suchbegriff: »Haftungskaskade«).

Soweit die LBBW die Emittentin (Schuldnerin) der in Ihrem Wertpapierdepot enthaltenen Schuldverschreibungen bzw. Vertragspartei des Derivatvertrages ist, finden Sie weitere Informationen auf der Internetseite der LBBW ([www.lbbw.de](http://www.lbbw.de)). Auf dieser Internetseite stellen wir Ihnen Informationen zur Verfügung, welche die gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen auf Anleger/Vertragspartner näher erläutern und bitten Sie, diese sorgfältig zu lesen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung.

In anderen Fällen raten wir Ihnen, die Internetseite des Emittenten des jeweiligen Produktes zu konsultieren, welche ggf. weitere Informationen enthält.

## B. Umgang mit Interessenkonflikten

Wir haben Vorkehrungen getroffen, damit sich mögliche Interessenkonflikte zwischen uns, unserer Geschäftsleitung, unseren Beschäftigten oder anderen Personen, die mit uns direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und Ihnen oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken. Details dazu finden Sie in den Grundsätzen zum Interessenkonfliktmanagement in dieser Broschüre.

## C. Informationen über Dienstleistungen

Wir betreiben alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kreditgeschäft, Kontoführung, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Zahlungsverkehr u. Ä.), soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg keine Einschränkungen vorsehen.

### Anlageberatung

Zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen Anlageberatung, die die Qualität der Dienstleistungen für den Kunden verbessert und die Kundeninteressen bestmöglich berücksichtigt, wird von der Bank eine breite Palette von Produkten verschiedener Emittenten in die Auswahl einbezogen. Dabei werden aus der weltweit inzwischen unüberschaubaren Anzahl von Produkten unzähliger Emittenten vorrangig haus-eigene Finanzinstrumente und ausgewählte Finanzinstrumente bestimmter Emittenten, die den Auswahlkriterien der Bank entsprechen, angeboten.

Einzelheiten und Informationen zum jeweiligen Produkt stellt Ihnen gern Ihr Berater zur Verfügung. Gleichfalls sind Prospekte, die nach dem Wertpapierprospektgesetz veröffentlicht wurden, sowie gegebenenfalls auch wesentliche Anlegerinformationen zu Investmentvermögen (Fonds) und Produktinformationsblätter/Basisinformationsblätter auf der Homepage des Emittenten abrufbar.

Im Falle der Anlageberatung möchten wir Sie darauf hinweisen, dass – wie auch bei beratungsfreier Orderausführung – die Überwachung der Wertentwicklung des Portfolios und der einzelnen Finanzinstrumente – mit Ausnahme des gesetzlich vorgeschriebenen Verlustschwellenreportings i.S.v. Art 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 – nicht durch uns erfolgt. Das schließt jedoch nicht aus, dass wir – z.B. bei einer Fälligkeit – mit Anlageideen auf Sie zukommen.

#### **Beratungsfreies Geschäft**

Beim beratungsfreien Geschäft treffen Sie Ihre Anlageentscheidungen unabhängig von einer persönlichen Anlageempfehlung unsererseits. Wir holen, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, in diesem Fall nur die erforderlichen Informationen über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen ein; dies umfasst nicht Informationen zu Ihren Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen.

#### **Kundeneinstufung und Schutzniveau**

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben stufen wir Sie vor der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder -nebenleistung als »Privatkunde«, »professioneller Kunde« oder »geeignete Gegenpartei« ein. Aus der Einstufung als »professioneller Kunde« oder als »geeignete Gegenpartei« erwachsen Einschränkungen des Kundenschutzniveaus.

Eine Änderung Ihrer Kundeneinstufung können Sie in Schriftform beantragen. Dies gilt für die Möglichkeit einer Umstufung in ein höheres Schutzniveau, das heißt eine Einstufung als professioneller Kunde oder Privatkunde, wenn Sie als geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnten beziehungsweise als Privatkunde, wenn Sie als professioneller Kunde eingestuft werden könnten. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gilt dies auch für eine Umstufung in ein niedrigeres Schutzniveau, das heißt eine Einstufung als professioneller Kunde, wenn Sie als Privatkunde eingestuft werden könnten beziehungsweise als geeignete Gegenpartei, wenn Sie als professioneller Kunde eingestuft werden könnten. Im Fall einer Umklassifizierung in ein niedrigeres Schutzniveau erhalten Sie von uns eine Information über jegliche aus einer anderen Einstufung erwachsende Einschränkung des Kundenschutzniveaus.

### **D. Informationen über den Zielmarkt des Produkts**

Für Wertpapiere und sonstige Finanzinstrumente wird ein Zielmarkt festgelegt. Mit dem Zielmarkt werden die Kundengruppen beschrieben, an die sich das Produkt richtet. Im Rahmen der Beratung bzw. der Ordererteilung informiert Sie Ihr Berater auf Wunsch gerne über den Zielmarkt des empfohlenen bzw. von Ihnen gewünschten Produkts. Bei beratungsfreien Orders werden wir den Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkriterien Kundenkategorie sowie, soweit dies gesetzlich vorgegeben ist, Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

### **E. Datenschutzrechtlicher Hinweis**

Für Wertpapier- und sonstige Finanzdienstleistungen verarbeiten wir Ihre hierfür jeweils erforderlichen personenbezogenen Daten. Zwecke sind die Erfüllung der mit Ihnen geschlossenen Verträge (z.B. Beratungsverträge, Depotverträge) und die Erfüllung uns obliegender rechtlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem WpHG).

### **F. Information zum Steuereinbehalt bei Kapitalerträgen ohne Liquiditätszufluss**

Sofern wir den Einbehalt einer Kapitalertragsteuer nicht aus einem Liquiditätszufluss vornehmen können (z.B. im Fall der Vorabpauschale bei Investmentfonds oder bei der Einbuchung von Bonusaktien), sind wir gesetzlich ermächtigt, die anfallende Kapitalertragsteuer einem bei uns geführten Konto des Kunden zu belasten. Die Belastung eines nicht ausgeschöpften Kontokorrentkredits (eingeräumte Kontoüberziehung) ist dabei ausgeschlossen, wenn Sie vor dem Zufluss der Kapitalerträge der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits widersprechen.

Deckt das zur Verfügung stehende Guthaben einschließlich eines zur Verfügung stehenden Kontokorrentkredits den Steuerbetrag nicht oder nicht vollständig ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, den vollen Kapitalertrag dem Finanzamt anzuzeigen.

### **G. Hinweis zum Beschwerdemanagement**

Wir haben Regelungen zum Umgang mit Kundenbeschwerden getroffen und diese in unseren Beschwerdemanagement-Grundsätzen dargestellt.

Die Grundsätze sind auf der Website unseres Hauses veröffentlicht.

# Grundsätze zum Interessenkonfliktmanagement\*

Die Bank hat folgende Vorkehrungen getroffen, damit sich Interessenkonflikte zwischen ihr, ihrer Geschäftsleitung, ihren Beschäftigten und vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit ihr direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen den Kunden untereinander nicht auf die Kundeninteressen auswirken:

## I. In unserem Haus können Interessenkonflikte auftreten

zwischen unseren Kunden und

- a. unserem Haus (einschließlich der Unternehmen unserer Gruppe)
- b. den in unserem Haus beschäftigten oder mit diesen verbundenen relevanten Personen, inkl. unserer Geschäftsleitung
- c. Personen, die durch Kontrolle mit unserem Haus verbunden sind und
- d. anderen Kunden

bei folgenden Wertpapier-Dienstleistungen/-Nebendienstleistungen:

- a. Finanzkommissionsgeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung),
- b. Eigenhandel (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere),
- c. Eigengeschäft (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung jedoch nicht als Dienstleistung für andere),
- d. Abschlussvermittlung (Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung),
- e. Anlagevermittlung (Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis),
- f. Emissionsgeschäft (Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien),
- g. Platzierungsgeschäft (Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung),

- h. Finanzportfolioverwaltung/Vermögensverwaltung (Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegter Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum),
- i. Anlageberatung (Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird),
- j. Depotgeschäft (Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen),
- k. Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das (Konzern-) Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- l. Beratung von Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie sowie die Beratung und das Angebot von Dienstleistungen bei Unternehmenskäufen und Unternehmenszusammenschlüssen (M&A-Geschäft),
- m. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen,
- n. Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen/Anlageempfehlungen (oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten),
- o. Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit dem Emissionsgeschäft stehen,
- p. Dienstleistungen, die sich auf einen Basiswert im Sinne von § 2 Absatz 2 Nummer 2 oder 5 WpHG beziehen

insbesondere

- a. aus persönlichen Beziehungen relevanter Personen (Geschäftsleiter oder Mitarbeiter oder mit diesen verbundenen Personen)
  - a. unseres Hauses mit Emittenten von Finanzinstrumenten, z. B. über die Mitwirkung in Aufsichts-/Verwaltungs- oder Beiräten bzw.
  - b. von Emittenten von Finanzinstrumenten mit unserem Haus (z. B. als Kunden unseres Hauses)

\*Stand: 3. Januar 2018

sowie

- b. aus Beziehungen unseres Hauses zu Emittenten von Finanzinstrumenten dadurch, dass
    - a. der jeweilige Emittent Tochterunternehmen unseres Hauses ist oder
    - b. unser Haus an dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten direkt oder indirekt beteiligt ist
- und wenn unser Haus
- c. an Emissionen des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten mitwirkt,
  - d. Kredit-/Garantiegeber des jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten ist,
  - e. an der Erstellung einer Finanzanalyse/Anlageempfehlung zum jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten beteiligt ist,
  - f. Zahlungen an/von den/dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten erbringt/ erhält,
  - g. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist oder
  - h. mit dem jeweiligen Emittenten von Finanzinstrumenten gemeinsame direkte oder indirekte Tochterunternehmen/Beteiligungen betreibt/hält,
  - i. oder ein Unternehmen unserer Gruppe ein Darlehen oder einen Kredit an den Emittenten vergeben hat, welches durch den Erlös einer von uns begleiteten Emission zurückgezahlt werden soll.

## II. Es können Interessenkonflikte auch dadurch auftreten, dass

- a. unserem Haus oder einzelnen relevanten Personen unseres Hauses Informationen vorliegen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind,
- b. Anreize zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments z. B. bei Analyse, Beratung, Empfehlung oder Auftragsausführung vorliegen oder
- c. Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen (Vertriebsvorgaben), aufgestellt werden.

## III. Wir als Wertpapierfirma selbst wie auch unsere Mitarbeiter

sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die unter Ziffer I. genannten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ehrlich, redlich und professionell im Interesse unserer Kunden zu erbringen und Interessenkonflikte, soweit möglich, zu vermeiden. Unabhängig davon haben wir eine Compliance-Organisation eingerichtet, die insbesondere folgende Maßnahmen umfasst:

- a. die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen mit so genannten »Chinese Walls«, d. h. virtuellen bzw. tatsächlichen Barrieren zur Beschränkung des Informationsflusses,
- b. Verpflichtung zur Offenlegung aller Geschäfte in Finanzinstrumenten bei Mitarbeitern, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können,
- c. Führen einer Beobachtungsliste bzw. Sperrliste in die Finanzinstrumente, in denen es zu Interessenkonflikten kommen kann, aufgenommen werden. Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Beobachtungsliste bleiben erlaubt, werden aber zentral beobachtet; Geschäfte in Finanzinstrumenten aus der Sperrliste sind untersagt,
- d. Führung einer Insiderliste. In diese Liste werden anlassbezogen alle relevanten Personen unseres Hauses, die bestimmungsgemäß Insiderinformationen haben, (mit Zeitpunkt und Art der Information) aufgenommen,
- e. laufende Kontrolle aller Geschäfte der in unserem Haus tätigen relevanten Personen,
- f. Ausführung von Aufträgen entsprechend unseren Ausführungsgrundsätzen bzw. der Weisung des Kunden,
- g. Regelungen über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen,
- h. Schulung unserer Mitarbeiter,
- i. Überwachung der Einhaltung der Kundeninteressen bei Ausgestaltung und Umsetzung von Vertriebsvorgaben sowie
- j. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Einrichtung, sachgerechten Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems,
- k. Berücksichtigung der Kundeninteressen im Rahmen der Produktüberwachung
- l. Austausch von Informationen mit Gruppenunternehmen, die als Kreditanbieter fungieren, soweit dies nicht gegen Informationsbarrieren, die von uns zum Schutz der Interessen eines Kunden eingerichtet wurden, verstoßen würde.

## IV. Sind Interessenkonflikte in Einzelfällen ausnahmsweise

nicht durch die obige Aufgabenteilung oder unsere Compliance-Organisation vermeidbar, werden wir unsere Kunden entsprechend diesen Grundsätzen darauf hinweisen. Wir werden ggf. in diesen Fällen auf eine Beurteilung, Beratung oder Empfehlung zum jeweiligen Finanzinstrument verzichten.

## V. Auf Wunsch des Kunden werden wir

weitere Einzelheiten zu diesen möglichen Interessenkonflikten zur Verfügung stellen.

# Allgemeine Information für Kunden über Zuwendungen\*

## Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

für Ihre Vermögensanlage in Wertpapieren und sonstigen Finanzinstrumenten bieten wir Ihnen eine umfassende Information und individuelle Beratung an. Insbesondere unterstützen wir Sie fachkundig, eine Anlageentscheidung unter Berücksichtigung Ihrer Erfahrungen und Kenntnisse in Geschäften mit Finanzinstrumenten, Ihrer finanziellen Verhältnisse, Anlageziele und Ihrer Risikobereitschaft zu treffen.

Auch im Nachgang Ihrer Anlageentscheidung unterstützen wir Sie. Auf Wunsch überprüfen wir mit Ihnen im Rahmen eines Beratungsgesprächs, ob Ihre Finanzinstrumente weiterhin für Sie geeignet sind.

Auch im Rahmen der Vermögensverwaltung dürfen nur Geschäfte getätigt werden, die für den Kunden nach den eingeholten Informationen geeignet sind. Zudem erhält der Kunde jeweils per Quartalsende einen Rechenschaftsbericht über die Vermögensverwaltung. Dieser bezieht sich ausschließlich auf die vertraglich vereinbarte Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung).

Die Rechenschaftsberichte informieren den Kunden über die Berücksichtigung der von ihm gewünschten Anlagestrategie/Anlagerichtlinien bei den Anlageentscheidungen.

Dieser Service ist für uns mit einem kostenintensiven personellen und organisatorischen Aufwand verbunden. Zur Deckung dieses Aufwandes erhalten wir von unseren Vertriebspartnern Vertriebsvergütungen u.a. in Form von Zuwendungen. Zuwendungen können in Form von Geldzahlungen oder sonstigen geldwerten Vorteilen gewährt werden. Werden Zuwendungen in Form von Geldzahlungen erbracht, ist zwischen einmaligen und laufenden Zahlungen zu unterscheiden. Einmalige Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als einmalige, umsatzabhängige Vergütung geleistet. Laufende Zuwendungen werden an uns von unseren Vertriebspartnern als wiederkehrende, bestandsabhängige Vergütung geleistet. Zuwendungen in Form von geldwerten Vorteilen können wir von Produkt- und Dienstleistungsanbietern in Form von kostenfreien oder vergünstigten Sach- und/oder Dienstleistungen erhalten (z.B. technische Unterstützungsleistungen, Informationsmaterial, Schulungsmaßnahmen und Fachtagungen für unsere Mitarbeiter; Marketingmaterial, Zugang zu Informationsplattformen). Dabei stellen wir organisatorisch jeweils sicher, dass diese Zuwendungen Ihren Interessen als Kunde nicht entgegenstehen,

sondern dafür eingesetzt werden, die Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen aufrechtzuerhalten und weiter zu verbessern.

Unabhängig hiervon informieren wir Sie jeweils über die aktuellen Zuwendungen bzgl. empfohlener Finanzinstrumente, die wir von unseren Vertriebspartnern insbesondere beim Vertrieb von Anteilen an Investmentvermögen, beim Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen oder beim Vertrieb verzinslicher Wertpapiere oder bei Zeichnungen von Aktienemissionen und Platzierung von Aktien erhalten.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die Anlageberatung erbringen, sind u.a. verpflichtet, ihre Kunden zu informieren, ob die Anlageberatung als sogenannte »Unabhängige Honorar-Anlageberatung« erbracht wird oder nicht (vgl. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG, Art. 52 MiFID II Delegierte Verordnung).

Daher informieren wir Sie darüber, dass wir die Anlageberatung – wie schon bislang – nicht als Honorar-Anlageberatung erbringen. Das bedeutet, dass wir Ihnen kein gesondertes Entgelt für unsere Beratungsleistungen berechnen. Im Zusammenhang mit der Anlageberatung dürfen wir jedoch Zuwendungen gem. § 70 WpHG von unseren Vertriebspartnern erhalten. Wir setzen die erhaltenen Zuwendungen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Qualität der von uns erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen ein. Die Erbringung in Form der provisionsbasierten Anlageberatung hat im Übrigen keine Auswirkungen auf die Unabhängigkeit unserer Beratungsdienstleistungen.

Darüber hinaus finden Sie nachfolgend allgemeine Informationen zu Zuwendungsleistungen, mit denen wir eine größtmögliche Transparenz als Grundlage für Ihre Anlageentscheidung schaffen wollen.

## 1. Anteile an Investmentvermögen

**Einmalige Zuwendung:** Fondsgesellschaften erheben bei der Ausgabe von Fondsanteilen einen Ausgabeaufschlag, der uns bis zur Höhe des gesamten Ausgabeaufschlags als einmalige Vertriebsvergütung zufließen kann. Die Höhe des Ausgabeaufschlags beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 5,5 % des Nettoinventarwerts des Anteils und bei Aktienfonds, offenen Immobilienfonds und Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 5,75 % des Nettoinventarwerts des Anteils.

\*Stand: November 2018

**Laufende Zuwendung:** Bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag wird kein Ausgabeaufschlag erhoben, sondern dem Fondsvermögen zur Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungserbringung eine laufende Vertriebsvergütung entnommen.

Diese laufende Zuwendung erhalten wir für den Zeitraum, in dem Sie die Fondsanteile in Ihrem Depot verwahren lassen.

Teilweise erhalten wir auch bei Fonds mit Ausgabeaufschlag eine laufende Zuwendung, die typischerweise geringer ausfällt, als bei Fonds ohne Ausgabeaufschlag. Die Höhe der laufenden Zuwendung beträgt in der Regel beispielsweise bei Rentenfonds zwischen 0,1 und 1,2 % p.a., bei Aktienfonds zwischen 0,1 und 1,5 % p.a., bei offenen Immobilienfonds zwischen 0,1 und 0,6 % p.a. und bei Misch- bzw. Dachfonds zwischen 0,1 und 1,7 % p.a.

## 2. Zertifikate oder strukturierte Anleihen, die nicht von der LBBW emittiert werden

**Einmalige Zuwendung:** Die Emissionshäuser berechnen bei einem Teil der von ihnen aufgelegten Zertifikate oder strukturierten Anleihen einmalige Ausgabeaufschläge, deren Höhe je nach Produktausgestaltung (Bonus-Zertifikate, Express-Zertifikate, Alpha-Zertifikate, Zinsanleihen, Kapitalschutzzertifikate usw.) und Laufzeit variiert und in der Regel zwischen 0,1 und 5 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes beträgt. Wir erhalten diesen Ausgabeaufschlag teilweise oder in voller Höhe als einmalige Zuwendung.

**Laufende Zuwendung:** In Ausnahmefällen fallen auch im Zusammenhang mit dem Verkauf von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen an, solange sich die entsprechenden Zertifikate in Ihrem Depot befinden. Sofern auch bei dem Vertrieb von Zertifikaten oder strukturierten Anleihen laufende Zuwendungen gezahlt werden, beträgt die laufende Zuwendung in der Regel zwischen 0,1 und 1,5 % p.a.

## 3. Verzinsliche Wertpapiere, die nicht von der LBBW emittiert werden

Wir erhalten beim Verkauf verzinslicher Wertpapiere in Abhängigkeit von der Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers einmalige Zuwendungen vom Emittenten oder Vertriebspartner, die in der Regel zwischen 0,1 und 3,5 % des Kurswertes oder des Nominalbetrages/Nennwertes betragen.

## 4. Aktienneuemissionen und Platzierungen von Aktien

Bei Zeichnung von Aktienneuemissionen erhalten wir in manchen Fällen vom Emittenten nach Zuteilung eine Vergütung auf die Gesamtzuteilungssumme (einmalige Zuwendung). Die Rahmenbedingungen werden vom Emittenten bzw. dem Emissionskonsortium festgelegt.

Ob und in welcher Höhe Zuwendungen fließen, teilt Ihnen Ihr Kundenberater mit.

## 5. Andere Finanzinstrumente

Soweit wir Zuwendungen, die der Verbesserung der Qualität unserer Dienstleistungen dienen, bezüglich anderer Finanzinstrumente erhalten, werden wir Ihnen diese im Einzelfall mitteilen.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die von dem Dritten an sie geleisteten Vertriebsvergütungen behält, vorausgesetzt, dass die Bank die Vertriebsvergütungen nach den Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes (insbesondere § 70 WpHG) annehmen darf. Insoweit treffen der Kunde und die Bank die von der gesetzlichen Regelung des Rechts der Geschäftsbesorgung (§§ 675, 667 BGB, 384 HGB) abweichende Vereinbarung, dass ein Anspruch des Kunden gegen die Bank auf Herausgabe der Vertriebsvergütungen nicht entsteht. Ohne diese Vereinbarung müsste die Bank – die Anwendbarkeit des Rechts der Geschäftsbesorgung auf alle zwischen der Bank und dem Kunden geschlossenen Wertpapiergeschäfte unterstellt – die Vertriebsvergütungen an den Kunden herausgeben.

## 6. Gewährte Zuwendungen

Zuwendungen werden im Rahmen von Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen auch von der LBBW an Vertriebspartner gewährt. Die gewährten Zuwendungen sind ebenfalls darauf ausgelegt, sowohl die Qualität für die am Endkunden erbrachte Dienstleistung zu verbessern als auch einer ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im Interesse des Kunden nicht entgegenzustehen.

Wir zahlen unter Berücksichtigung der vorgenannten Voraussetzungen an unseren Vertriebspartner eine Vertriebsvergütung für die Vermittlung des Geschäfts (z.B. Vermittlung von OTC-Derivaten), deren Höhe abhängig von der konkreten Geschäftsausgestaltung variieren kann. Die Höhe dieser Vertriebsvergütung ist dem jeweiligen Kostenausweis zu entnehmen.